



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Stellungnahme des VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e. V. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlageberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Berlin, 22. Mai 2020

Zusammenfassung

Seit der Gründung unseres Verbandes vor 25 Jahren setzt sich dieser für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots bei der Anlagevermittlung und -beratung ein. Bevor hierzu gesetzliche Vorgaben entwickelt worden, haben sich die Mitglieder unseres Verbandes bereits Selbstverpflichtungen unterworfen. Wir haben die einheitliche Regulierung in Europa gefördert und die Umsetzung der FinVermV mit der Schaffung eines eigenständigen Regulierungsrahmens für Finanzanlagenvermittler in Deutschland ausdrücklich befürwortet. Es ist festzustellen und anzuerkennen an, dass dies zu einer qualitativen Verbesserung der Finanzberatung in Deutschland geführt hat.

Ein wesentlicher Meilenstein für die Stärkung des Verbraucherschutzes war insbesondere die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches im Juli 2013 und die damit deutlich verbesserte Aufsicht durch die BaFin über die kapitalsuchenden Emittenten. Die dort zuvor bestehenden Missstände hatten zu hohen Verbraucherschäden, Produkt- und Institutsskandalen geführt. Wie der jüngste Skandal um die durch betrügerisches Handeln ausgelöste Insolvenz der P & R Gruppe gezeigt hat, besteht hier bei der Produkt-Aufsicht im Bereich der Vermögensanlagen noch weiterer Nachholbedarf zugunsten der Verbraucher.

Die geplante Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist jedoch nicht geeignet, eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zu bewirken. Sie führt auch nicht zu der angestrebten Vereinheitlichung der Aufsicht und es bestehen keine Missstände in der existierenden



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Aufsichtsstruktur, die den geplanten massiven Eingriff begründen. Das Gesetzgebungsvorhaben wird daher von uns abgelehnt.

„Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.“

Diese von Montesquieu formulierte Regel für gutes Regierungshandeln hat bis zum heutigen Tag nicht an Aktualität verloren.

Gerade in Zeiten, in denen wir der Herausforderung gegenüberstehen, einer Rezession entgegenzuwirken, die stärker ist als jeder Wirtschaftsrückgang, der seit dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten war, muss dieses Gebot streng beachtet werden.

Ein Gesetzesvorhaben das keinen messbaren Nutzen schafft, jedoch die von ihm Betroffenen mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet und darüber hinaus mit einer Vielzahl bürokratischer Neuerungen, ist bereits in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität ärgerlich, in einer Rezession ist es unverzeihlich.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass durch ein überflüssiges Gesetzgebungsvorhaben Selbständige, die sowohl als Steuerzahler als auch als Arbeitgeber zum Wohlstand des Landes beitragen, aus dem Berufsleben gedrängt werden. Dies erfolgt ohne Anlass und gerade nicht zum Nutzen der Verbraucher, sondern ist verbunden mit dem Preis, dass Verbraucher in der Fläche ein dringend benötigtes Beratungsangebot verlieren. Dieses Beratungsangebot ist gerade jetzt, da die Corona-Krise und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte eine starke Verunsicherung der Verbraucher hinsichtlich der Ausgestaltung von Kapitalanlagen - insbesondere zur langfristigen Altersvorsorge – auslösen, von größter Wichtigkeit.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat die geplante Übertragung der Aufsicht zutreffend als „mittelstandsfeindlich“ bewertet, durch die sich „für Verbraucher die Möglichkeit verschlechtert, Zugang zu unabhängiger Beratung zu erhalten“ und „Synergieeffekte in der Aufsicht verloren gehen.“ Die Abgeordneten haben es in der Hand, diesem schädlichen Gesetzgebungsverfahren Einhalt zu gebieten.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Begründung

- 1. Es gibt derzeit im Bereich der gewerblichen Finanzanlagenvermittlung keine Missstände oder Fehlentwicklungen, die eine Veränderung der Aufsichtsstruktur erforderlich machen würden.**

Seit der Einführung der aktuellen Aufsichtsstruktur zu Beginn des Jahres 2013, d. h. in den zurückliegenden sieben Jahren ist in dem Bereich der gewerblichen Finanzanlagevermittler kein flächendeckender Missstand oder aber größerer Skandal zu beobachten, der eine Veränderung der Aufsichtsstruktur erforderlich machen würde. Weder sind eine Vielzahl von Fehlberatungen zu beobachten noch ein Anstieg der Beschwerden oder Klageverfahren.

- Geringe Zahl von Klagverfahren zu Vermittlungen nach 2013

Die Gerichte, die in den zurückliegenden Jahren mit der Aufarbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise seit Herbst 2008 befasst waren, stellen inzwischen deutlich rückläufige Fallzahlen fest. Die anhängigen Verfahren befassen sich durchweg noch mit Vermittlungsvorgängen vor dem Jahr 2013. Daher hat bereits die Umsetzung der MiFID, aber insbesondere auch das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches, und die damit gestiegenen regulativen Anforderungen im Bereich der Alternativen Investmentfonds, eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes herbeigeführt.

- Vernachlässigbare Beschwerdequote bei der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle

Unser Verband hat im Jahr 2018 mit der „Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage und Kreditvermittlung“ eine vom Bundesamt für Justiz zugelassene Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, die allen Finanzanlagevermittlern nach § 34f GewO zur Verfügung steht. Die Ombudsleute mussten im Jahr 2019 lediglich ein Beschwerdeverfahren bearbeiten, welches sich



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

gegen einen Finanzanlagenvermittler richtete. Die Beschwerde wurde zudem als unbegründet zurückgewiesen. Die von den Bankenverbänden betriebenen drei Verbraucherschlichtungsstellen mussten im Jahr 2019 kumuliert über 1.000 Beschwerdeverfahren bearbeiten, die das Wertpapiergeschäft betrafen. Das Marktverhalten der gewerblichen Anlagevermittler in den zurückliegenden Jahren gibt demnach keinen Anlass für den geplanten Wechsel der Aufsichtsstruktur

Auch der Gesetzesbegründung ist tatsächlich zu entnehmen, dass das Gesetz nicht wegen aktueller Fehlentwicklungen im Markt erlassen werden soll. Der Gesetzentwurf lässt deutlich erkennen, dass weder eine Evaluation der Qualität der von Finanzanlagevermittlern erbrachten Dienstleistungen noch deren Beaufsichtigung erfolgt ist. Der Grund für den erheblichen Eingriff in die Berufsausübung der Anlagevermittler wird daher lediglich in der Vermutung einer zukünftigen Verbesserung gesehen, ohne zu untersuchen, ob diese überhaupt erforderlich ist und für den Eingriff daher eine Notwendigkeit besteht. Umso weniger ist daher die behauptete Eilbedürftigkeit nachvollziehbar, welche daher auch vom Bundesrat zutreffend als unbegründet zurückgewiesen wurde.

2. Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin führt nicht zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Kontrolle des einzelnen Finanzanlagevermittlers.

Es erfolgt derzeit eine lückenlose jährliche Überprüfung jedes registrierten Anlagevermittlers. Diese sind gezwungen, jährlich einen persönlichen Prüfungsbericht eines entsprechend geeigneten Wirtschaftsprüfers hinsichtlich ihrer zurückliegenden Tätigkeit einzureichen. Diese Prüfberichte wurden in der Vergangenheit, insbesondere durch das Einwirken der Industrie- und Handelskammern sowie der Gewerbeämter detaillierter ausgestaltet und regelmäßig verbessert. Er bietet daher den aufsichtsführenden Institutionen eine sehr gute und individuelle Grundlage dafür, um mögliches Fehlverhalten zu korrigieren. Lediglich für die Vermittler, die, in einer



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

größeren Einheit zusammengefasst, ihre Geschäftsabschlüsse allein über eine Firma abwickeln, welche sich selbst einer umfassenden Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzieht, gelten Erleichterungen dahingehend, dass individuelle Berichte nur noch alle vier Jahre einzureichen sind. Die derzeitige Überwachung ist daher sehr engmaschig, individuell und direkt. Das Gesetz lässt nicht im Ansatz erkennen, wie trotz höherer Kosten eine bessere Kontrolle erfolgen soll.

Die zukünftigen Überwachungsmaßnahmen können bereits auf Grund der Zentralisierung nicht derart detailliert sein. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass einzelne Vermittler zukünftig über eine längere Zeit überhaupt nicht von der BaFin überprüft werden, sondern sich die maßgeblichen Prüfungsmaßnahmen auf Vertriebsgesellschaften beschränken. Dies mag zwar auf Grund der Tatsache, dass in diesen Vertriebsgesellschaften höhere Umsätze erzielt werden, nachvollziehbar sein, es ist jedoch gerade bei den größeren Vertriebsgesellschaften davon auszugehen, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen auf Grund der bestehenden Unternehmensorganisationen und vorhandener Compliance Systeme erfüllen und das gerade bei Einzelvermittlern, denen es an rechtlicher Unterstützung zum Teil mangelt, zu Fehlern kommen kann. Diesen fehlt darüber hinaus zukünftig ein Ansprechpartner vor Ort, mit dem individuelle Fragestellungen direkt geklärt werden können, wie es derzeit von den IHK`n geleistet wird. Verbesserungen sind daher durch das neue Aufsichtsregime nicht zu erkennen.

- 3. Der Wechsel in der Aufsichtsstruktur führt bei einer Vielzahl der betroffenen Berufsträger nicht zu der vom Gesetzgeber angestrebten einheitlichen Berufsaufsicht, sondern zu einer Aufteilung von Zuständigkeiten.**

Der geplante gesetzgeberische Eingriff wird damit begründet, dass eine vermeintlich bisher zersplitterte Aufsichtsstruktur, mit Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern, der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts nicht gerecht wird. Tatsächlich erfolgt erst durch die Übertragung der Aufsicht über die



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Finanzanlagenvermittler auf die BaFin eine noch größere Zersplitterung der Aufsichtsstruktur, da ein Großteil der Finanzanlagenvermittler – wir gehen von über 80% aus - gleichzeitig über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 1 GewO bzw. als Kreditvermittler nach § 34 i GewO verfügt. Diese Gewerbetreibenden unterlagen bisher einem einheitlichen Aufsichtsregime und hatten in ihrer jeweiligen IHK oder dem Gewerbeamt einen für die gesamte Bandbreite ihrer Tätigkeit zuständigen Aufsichtsführenden. Nunmehr wird diese Einheitlichkeit der Aufsicht durch den gesetzgeberischen Eingriff tatsächlich derart aufgesplittet, dass der Gewerbetreibende zukünftig gegenüber zumindest zwei Aufsichtsträgern berichtspflichtig wird. Die gesetzgeberische Maßnahme bewirkt daher erst die Zersplitterung. Zudem treten für die Betroffenen nur zusätzliche Kosten ein, ohne dass erhebliche Einsparungen an anderer Stelle entstehen.

Es trifft auch nicht zu, dass eine zunehmende Komplexität des Aufsichtsrechts zu einer solchen Maßnahme zwingt. Das Argument ist bereits in sich höchst widersprüchlich, da der Gesetzgeber selbst für die Komplexität des Aufsichtsrechts verantwortlich ist und damit selbst den Anlass schafft, den er nunmehr meint durch den gesetzgeberischen Eingriff heilen zu müssen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Vermittler nach § 34 f GewO nur in einem eingeschränkten Marktsegment ausschließlich Vermittlungs- und Beratungsleistungen anbieten dürfen und dabei weder Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden noch auf die Abwicklung von Kauforders oder Zahlungen haben. Komplexe Marktsegmente wie Zertifikate, Derivate, Obligationen etc. sind nicht Gegenstand der Tätigkeit von Finanzanlagevermittlern und daher auch nicht der derzeitigen Aufsicht. Die Finanzanlagevermittler sind zudem nicht befugt, über Kapital- oder Anlagevermögen ihrer Kunden zu verfügen. Zahlungswege finden nicht über die Anlagevermittler statt. Sie bedürfen daher keiner Solvenzaufsicht, die immer noch und gerade in Krisenzeiten einer der herausragenden Aufgaben der BaFin ist. Tatsächlich erfolgt die Abwicklung des Investmentfondsgeschäfts, welches den maßgeblichen Schwerpunkt der Anlagevermittlungstätigkeit darstellt (75% aller Finanzanlagevermittler sind



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

ausschließlich in diesem Segment tätig), in Kooperation mit Depotbanken, bei denen die Kunden ihr Wertpapierdepot eingerichtet haben. Diese Depotbanken unterliegen, ebenso wie die produktgebenden Fondsgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften, bereits der Aufsicht der BaFin. Es werden daher mit dem Gesetz unnötigen Doppelungen eingeführt.

Es ist zu beachten, dass sich auch im Bereich der Versicherungsvermittlung eine vergleichbare Aufteilung der Aufsichtszuständigkeiten bewährt hat. Auch hier überwacht die BaFin die Versicherungsunternehmen, während die Kontrolle, der nicht an ein Versicherungsunternehmen gebundenen Mehrfachagenten und Makler durch die Handelskammern und Gewerbeämter erfolgt.

Der eingeschränkte Marktbereich, insbesondere im Bereich der Investmentfondsvermittlung, kann daher durch die derzeit aufsichtsführenden Einrichtungen bewältigt werden, was auch die Industrie- und Handelskammern regelmäßig bestätigt haben. Auch die BaFin hat in vorausgegangenen Anhörungen seit Einführung der FinVermV im Jahr 2013 regelmäßig bestätigt, dass die dezentrale Aufsicht über die einzelnen Vermittler bei den Handelskammern und Gewerbeämter besser umgesetzt werden kann. Die bewährte Teilung der zentralen Überwachung der Finanzinstitute durch die BaFin und der dezentralen Überwachung der Vermittler durch die lokalen IHK'n und Gewerbeämter sollte daher beibehalten werden.

- 4. Durch den Aufbau und den Betrieb einer bei der BaFin bisher nicht vorhandenen und vollständig neu einzurichtenden Abteilung, entsteht eine nicht kalkulierbare Kostenbelastung auf Seiten der betroffenen Berufsgruppe, die zu einer Vervielfachung der Aufsichtskosten ohne resultierenden Nutzen führt.**

Problematisch ist insbesondere, dass die entstehenden Kosten sowohl für den einzelnen Finanzanlagenvermittler, aber auch für die Vertriebsgesellschaften zukünftig eine Black Box darstellen. Während der Anlagevermittler heute exakt kalkulieren kann, welche Kosten ihm dadurch entstehen, dass er seine Tätigkeit von einem zulässigen



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Prüfer einmal jährlich überprüfen lässt, weiß er zukünftig nicht, mit welchem Kostenanteil er tatsächlich belastet wird. Die Kostenbelastung wird vielmehr durch Faktoren bestimmt, die er nicht beeinflussen kann. Diese sind zum einen davon abhängig, in welchem Umfang Kosten in seiner jeweiligen Gruppe entstehen und in welchem Umfang Kosten tatsächlich durch die BaFin verursacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der geschätzte Erfüllungsaufwand von € 36,4 Millionen jährlich im Bereich der unteren Grenze der tatsächlichen entstehenden Kosten liegt und wie bei vielen vergleichbaren Projekten von tatsächlich höheren Kosten ausgegangen werden muss.

Darüber hinaus ist der einzelne Finanzanlagevermittler dann auch noch der Situation ausgesetzt, dass er selbst nicht weiß, wie viele Angehörige seiner Gruppe im Laufe des Aufsichtszeitraums tatsächlich weiterhin ihre Tätigkeit ausüben oder aber ihre Genehmigung zurückgeben bzw. welche Umsätze die Anlagevermittler einer Gruppe erzielen, so dass insbesondere erfolgreiche Firmen mit hohen Kostenumlagen belastet sind. Andererseits ist auch bei einem breiten Rückgang der Umsätze bei allen Vermittlern damit zu rechnen, dass der Kostenaufwand im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag deutlich steigt.

Während der durchschnittliche Anlagevermittler derzeit ca. € 500,00 für einen individuellen Prüfbericht aufgewandt hat, ist daher für einen solchen Berufsträger mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten zu rechnen, zumal davon auszugehen ist, dass die derzeit registrierten ca. 38.000 Vermittler sich in der Anzahl derer, die auch nach dem 01.01.2021 noch ihren Beruf ausüben, deutlich reduzieren wird. Eine Vervielfachung der Kosten für die Betroffenen ist daher realistisch. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzanlagevermittler durch die Umsetzung von Pflichten aus der neuen FinVermV ab dem 01.08.2020, insbesondere der Speicherung von Telefonmitschnitten und der Erweiterung der von Beratungsdokumentation bereits mit steigenden Kosten von ca. € 5.000,- pro Gewerbetreibenden belastet sind. Fünf Monate später erfolgt dann die nächste Kostenerhöhung. Eine vergleichbare Kostenspirale hat der Gesetzgeber bisher keinem Gewerbetreibendem zugemutet. Die



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrats festgestellte „Mittelstandsfeindlichkeit“ ist hierfür noch eine zurückhaltende Bewertung.

Wie bereits dargelegt, steht diese Kostenvervielfältigung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem lediglich vermuteten Nutzen des Gesetzes.

- 5. Die gesetzgeberische Maßnahme überfrachtet die BaFin mit einer zusätzlichen Aufgabe in einem bereits funktionierenden Aufsichtsbereich, anstatt ihre personellen Ressourcen für Bereiche zu nutzen, in denen Missstände zu beobachten sind oder aber neue Herausforderungen anstehen.**

Die Vertreter der BaFin haben in den zurückliegenden Jahren in mehreren Sachverständigenanhörungen ausdrücklich erklärt, dass eine Übertragung der Aufsicht über die 38.000 gewerblichen Anlagevermittler auf eine zentrale Einrichtung, wie die BaFin nicht sinnvoll ist, sondern diese Aufsicht besser dezentral vor Ort wahrgenommen wird. Dies war und ist eine realistische Einschätzung. Weshalb sich eine veränderte Sicht der Dinge ergeben haben soll, geht aus dem Gesetzesvorhaben nicht hervor. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die durch die Corona-Krise ausgelöste schwerste Krise seit dem 2. Weltkrieg auch die Banken und damit die BaFin vor besondere Herausforderungen stellt. Es wurde als leichtfertig erachtet, in einer solchen Lage die BaFin mit neuen Aufgaben zu betrauen. Es sollte im Gegenteil eine Bündelung der Kräfte und Konzentration in den Kernkompetenzen erfolgen. Dies ist unbedingt zu beachten. Es ist zu befürchten, dass der wirtschaftliche Abschwung eine Kredit- und Anleihekrise mit unmittelbarer Auswirkung auf die Banken mit sich bringt. Die Solvenzaufsicht ist daher zwingend zu stärken.

Wie bereits ausgeführt, gibt es im Bereich der gewerblichen Anlagevermittlung in den letzten 7 Jahren seit Einführung der FinVermV keine systemischen Fehlentwicklungen zu beobachten. Für den von der BaFin überwachten Teil des Finanzmarkts ist dies in



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

den zurückliegenden Zeitraum bedauerlicherweise nicht festzustellen. So musste sich die BaFin in dieser Zeit u.a. mit der Aufarbeitung des Libor/Euribor-Skandals befassen, in dem auch deutsche Banken in die Manipulation internationaler Referenzzinssätze verwickelt waren. International wurden gegen diese Banken, insbesondere die Deutsche Bank hohe Strafzahlungen in Milliarden Höhe verhängt. Auch in der Folgezeit blieben Fehlentwicklungen im Bereich der Banken leider nicht aus. So etwa die systematische Unterstützung von Klienten durch deutsche Banken bei der Gründung von Offshore Gesellschaften zur Steuerhinterziehung, die durch die Veröffentlichung der Panama-Papers zu Tage trat, oder aber der aktuell von den Gerichten verhandelte Skandal um Cum-Ex Geschäfte, die den deutschen Staat in zweistelliger Milliardenhöhe geschädigt haben.

Auch im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Emission von Kapitalanlagen, könnten noch qualitative Verbesserungen erreicht werden. Die Vorfälle rund um die Insolvenz der P & R Gruppe, die über 10 Jahre ein Schneeballsystem betrieb, und deren Verkaufsprospekte widersprüchliche Informationen enthielten, haben gezeigt, dass gerade in der Kontrolle der Produzenten von Kapitalanlagen der maßgebliche Schwerpunkt der Arbeit der BaFin liegen sollte. Hier gilt es Schäden für Anleger zu vermeiden.

Anstatt daher nunmehr eine Abteilung aufzubauen, die Aufgaben übernehmen soll, die bisher problemfrei funktioniert haben, sollte die BaFin in den Bereichen besser personell ausgestattet und organisatorisch reformiert werden, bei denen Aufsichtsmaßnahmen auch volkswirtschaftlich den größten Sinn haben. Dies ist eindeutig der Bereich der Zulassung von Kapitalanlageprodukten und der Bankenaufsicht, weil dort immer wieder Missstände zu beobachten waren. Zudem sollte der gesamte Bereich der Überwachung und Kontrolle digitaler Finanzdienstleistungsprodukte personell verstärkt werden. Da gesuchte Fachkräfte nicht unbegrenzt am Arbeitsmarkt anzutreffen sind, muss selektiv entschieden werden, welche Ergänzungen Sinn machen, die mit dem vorliegenden Gesetz geplante ist es nicht.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

- 6. Die betroffene Berufsgruppe der Finanzanlagenvermittler wird durch eine massive Folge regulatorische Eingriffe überfordert. Es droht die Berufsaufgabe vieler bisher selbständiger Berufsträger und damit die starke Einschränkung eines Beratungsangebots, welches gerade in der Niedrigzinsphase für breite Bevölkerungsschichten erforderlich ist.**

Wie dargelegt hat die Einführung eines Regulierungsrahmens für Finanzanlagevermittler mit der FinVermV im Jahr 2013 zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung in diesem Sektor und zu einem umfassenden Verbraucherschutz geführt, dies gilt insbesondere auch durch die Absicherung von begründeten Schadenersatzforderungen von Verbrauchern durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Gerade erst ist die Verabschiedung der aktualisierte FinVermV erfolgt, welche am 01.08.2020 in Kraft tritt. Der neue Regulierungsrahmen verlangt von den betroffenen Finanzanlagevermittlern erhebliche organisatorische Anpassungen, die auch mit höheren Investitionen verbunden sind. So muss in Aufzeichnungstechnologie zur Erfüllung der neu eingeführten „Taping“-Pflicht investiert werden, zudem müssen Beratungsabläufe und Dokumentation sowie die dazu genutzte Software angepasst werden und es bedarf der Schulung der Mitarbeiter.

Ohne zu evaluieren, zu welchen Verbesserungen des Leistungsangebots die Umsetzungen dieser umfassenden Änderungen der FinVermV führen, will der Gesetzgeber bereits fünf Monate nach Inkrafttreten der neuen FinVermV den nächsten massiven regulatorischen Eingriff vornehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch durch das Inkrafttreten der Novellierung des Geldwäschegesetzes am 01.01.2020 weitere Berufsausübungspflichten für die Finanzanlagevermittler nach § 34 f GewO hinzugetreten sind.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Diese Abfolge von regulatorischen Belastungen und Veränderungen für eine Berufsgruppe ist tatsächlich beispiellos. Die noch länger andauernden Folgen der Corona-Krise haben dazu geführt, dass Aufsicht und Gesetzgeber die Umsetzung von bestehenden regulativen Maßnahmen gegenüber den Banken ausgesetzt oder verschoben haben, um die besonderen Belastungen in der aktuellen Situation zu berücksichtigen. Es würde hier mit zweierlei Maß gemessen, wenn man hier im Eilverfahren neue bürokratische Belastungen gegenüber den Finanzanlagevermittlern und Honorarberatern verabschiedet.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist daher ohne Augenmaß und lässt jedes Verständnis für die betroffene Berufsgruppe fehlen. Die Parlamentarier sollten es nicht zulassen, dass ein Berufszweig, der gerade in der andauernden Niedrigzinsphase und der Verunsicherung durch Corona-Krise die notwendige Beratung von Anlegern erbringt, durch Überbürokratisierung erstickt wird.

Fazit

Die geplante gesetzgeberische Maßnahme, mit der eine Veränderung der Aufsichtsstruktur vorgenommen werden soll, bringt daher dem Finanzstandort Deutschland und seinen Verbrauchern – wie dargestellt - keinen Nutzen, sondern führt diesem einen Schaden zu, weil er das für die Beratung der breiten Bevölkerung notwendige Segment der gewerblichen Finanzanlagevermittler regulatorisch überfrachtet und die BaFin schwächt, da sie sich in ihren Zuständigkeiten verzettelt und nicht mehr in der Lage ist, sich auf die maßgebliche Aufsicht über die Anlageemittenten, Banken und neuen digitalen Innovationen zu konzentrieren.

Wir raten daher dringend dazu, dass Gesetzgebungsvorhaben abzulehnen.

Alternative Handlungsempfehlungen

Um die Aufsicht über die gewerblichen Anlage-, Versicherungs- und Kreditvermittler stärker zu bündeln und noch effektiver zu gestalten, ist es – wie dargestellt - nicht ratsam, die Aufsicht über die § 34 f Vermittler auf die BaFin zu übertragen. Es sollte das Ziel sein, die Aufsicht



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

ausschließlich auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Dies sollte auch durch den Bund gefördert werden. Bei den Kammern besteht bereits eine ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Überwachung der Finanzanlagenvermittler, insbesondere derer, die auch über eine Erlaubnis nach § 34 d und i GewO verfügen. Übergreifende Probleme und Beurteilung der Anwendung von einzelnen Rechtstatbeständen könnten darüber hinaus in einem übergeordneten öffentlich-rechtlichen Ausschuss oder Fachbeirat zwischen den Kammern und der BaFin erörtert werden. Dies wäre gegenüber dem geplanten Aufbau einer komplett neuen Aufsichtsstruktur die deutlich effektivere und auch kostengünstigere Lösung. Sie ließe der BaFin den Handlungsraum sich auf zukünftige Herausforderungen durch die Corona-Krise und im Bereich der digitalen Finanzwirtschaft und der sich entwickelnden Anlageprodukte einzustellen, anstatt funktionierende Aufsichtsstrukturen einzureißen und neu aufzubauen.

Sollte an dem Gedanken einer Veränderung der Aufsichtsstruktur festgehalten werden, ist den Empfehlungen des Bundesrats zu folgen und die Dringlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens aufzuheben, um Regelungsalternativen in einem vertieften Beratungs- und Abstimmungsprozess zu erörtern.

Zu einzelnen Vorschriften

Obwohl das Gesetzgebungsverfahren im Ganzen abgelehnt wird, soll zu einzelnen Passagen des Gesetzesentwurfs noch gesondert Stellung genommen werden.

§ 96 Abs. 2 Zif. 2 WpHG neu

Die Definition der Vertriebsgesellschaft sollte beschränkt werden auf Finanzdienstleister die mit vertraglich gebundenen Dienstleistern gemäß § 96 a Absatz 6 WpHG zusammenarbeiten. Eine Erweiterung der Anwendung der Rechtsfigur der Vertriebsgesellschaft auf Gesellschaften die lediglich Handelsvertretervertragsbeziehungen zu Finanzdienstleistern unterhalten ist verfehlt. Es gibt im Markt eine Vielzahl von Gesellschaften die lediglich die Tätigkeit einer Art Bindeglied zwischen der jeweiligen Fondsgesellschaft und dem Vermittler nach § 34 f GewO darstellen, jedoch keinen Einfluss auf das Vermittlungsverhalten des einzelnen Vermittlers



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

nehmen. Sie bieten lediglich Service- Dienstleistungen an und wickeln darüber hinaus Provisionszahlungen ab. Es wäre verfehlt, diesen Gesellschaften die Rolle einer Vertriebsgesellschaft mit erweiterten Prüfungsanforderungen zuzuweisen, zumal die hier vertraglich angebondenen Finanzdienstleister selbst aufsichtspflichtig sind und es einer doppelten Aufsichtsstruktur daher nicht bedarf.

§ 96 p WpHG neu

Gemäß § 96 p Abs. 1 Satz 1 müssen sämtliche bei einem Finanzanlagendienstleister im Bereich der Beratung mitwirkenden Personen über einen Sachkundenachweis nach § 96 a Abs. 4 Nr. 5 verfügen. Dies ist eine Schlechterstellung im Verhältnis zu den gebundenen Agenten, die ausschließlich für ein Finanzdienstleistungsinstitut tätig werden. Hier obliegt es dem Institut, zu kontrollieren, ob die gebundenen Agenten über eine ausreichende Sachkunde verfügen. Es sollte eine Gleichstellung erfolgen.

§ 16 I Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Wie bereits dargestellt, ist die vorgesehene Umlagepflicht für Unternehmen und Gewerbetreibende eine Black Box, da sie nicht kalkulieren können, welche Umlagen tatsächlich auf sie entfallen. Hier sind nicht nur Firmen, sondern auch einzelne Gewerbetreibende als Solo-Selbständige betroffen. Es sollte daher zwingend eine Höchstgrenze gesetzlich festgelegt werden. Es droht sonst eine Vielzahl von Geschäftsaufgaben bereist aufgrund des nicht kalkulierbaren Kostenrisikos.

Weitere notwendige Ergänzungen

Das WpHG enthält in § 71 eine Regelung, für den Fall, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ tätig werden. Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch im aktuellen Gesetzesentwurf für den Fall, dass



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Finanzanlagendienstleister kooperativ tätig werden. Hier sollte daher an geeigneter Stelle in dem neuen § 96 WpHG ein Verweis dahingehend erfolgen, dass § 71 WpHG bei der Abwicklung eines Geschäftsabschlusses zwischen zwei Finanzanlagendienstleister entsprechend gilt.

Das neue Gesetz sollte, wenn es tatsächlich zur Umsetzung kommt, darüber hinaus dazu genutzt werden, eine Klarstellung und Entlastung von Finanzanlagendienstleister herbeizuführen. Es muss durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass Finanzanlagendienstleister nur für den Bereich ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, den sie selbst zu verantworten haben. Dies sind originär Vermittlungs- und Beratungsleistungen, insbesondere die Verpflichtung, geeignete Kapitalanlagen zu empfehlen und Kunden zutreffend auf Basis einer Angemessenheitsprüfung über Kapitalanlagen zu informieren. Es kann nicht weiter akzeptiert werden, dass Finanzanlagendienstleister auch für Fehler von Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Prospektierung von Kapitalanlagen haftbar gemacht werden. Es wird heutzutage in Haftungsprozessen häufig der Einwand erhoben, dass Anlagevermittler im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfungspflichten Fehler in Anlageprospekten übersehen hätten. Diese Anlageprospekte werden bekanntlich von der BaFin zum Vertrieb zugelassen. Hier bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers und einer Entlastung der Finanzanlagendienstleister von einer überzogenen Haftungsrechtsprechung. Ein Anlagevermittler muss sich darauf verlassen können, dass ein von der BaFin zum Vertrieb zugelassener Prospekt zutreffend ausgestaltet ist, ohne dass er hierzu eigene Prüfungsmaßnahmen schuldet. Die Verantwortung für die Prospekte muss hier eindeutig allein bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften verortet werden, die diese Prospekte veröffentlichen. Die derzeitige Situation führt auch zu unnötig hohen Versicherungsprämien in der Berufshaftpflichtdeckung.

Der Gesetzgeber hat bisher die Übertragung von vertieften Prüfungspflichten auf die BaFin gescheut. Er kann diese Prüfungspflichten jedoch nicht auf die Anlagevermittler abwälzen, die dann im Rahmen von Haftungsprozessen der Kunden in Regress genommen werden. Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher genutzt werden, hier eine Klarstellung herbeizuführen



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

und die Finanzanlagendienstleister von einer eigenen Plausibilitätsprüfungspflicht hinsichtlich von der BaFin zugelassener Verkaufsprospekte zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen,

RA Martin Klein

Geschäftsführender Vorstand, VOTUM e.V.

Kontakt und Verantwortlicher

VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Hauptgeschäftsstelle Berlin, Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

+49 30 288 80 – 718 | info@votum-verband.de

Über VOTUM e.V.

VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. ist der Branchenverband der unabhängigen Finanz- und Versicherungs-vermittlungsunternehmen. Als solcher vertritt VOTUM die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen nationaler und europäischer Gesetzgebungsinitiativen und bietet eine Plattform zur perspektivischen Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen.

Das Hauptanliegen des Verbandes besteht darin, breiten Bevölkerungsschichten auch weiterhin den Zugang zu qualifizierter Beratung in den Sparten Kapitalanlage, Risiko- und Altersvorsorge zu ermöglichen. Um diesem gleichermaßen sozialpolitisch wie volkswirtschaftlich zentralen Mandat Rechnung zu tragen, wirken wir auf die Vereinbarkeit von Verbraucherschutzrechtlichen Idealen und betriebswirtschaftlichen Realitäten hin. VOTUM ist akkreditierter Bildungsdienstleister der Brancheninitiative *gut beraten* und Träger der *Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung*.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

VOTUM in Zahlen

An unsere Mitgliedsunternehmen sind rund **100.000** unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler angebunden. Die Mitarbeiter und Kooperationspartner unserer Mitglieder beraten über **11 Millionen** Verbraucher zu Fragen der Absicherung im Alter, der Vermögensbildung und des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.votum-verband.de/>